

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00830 vom 13. November 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00830

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00830 du 13 novembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00830 del 13 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Invaliditätsbegriff (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und Abs. 1 bis in der bis 31. Dezember 2003 in Kraft gestandenen und in der seit dem 1. Januar 2004 gültigen Fassung), zur Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG), zum Beginn des Rentenanspruchs (Art. 29 IVG) und zur Aufgabe des Arztes oder der Ärztin (BGE 125 V 261 Erw. 4) zutreffend dargelegt (Urk. 2 S. 1-3). Darauf wird verwiesen.

1.2 Zu ergänzen ist, dass das Sozialversicherungsgericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 Erw. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfen nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

2. Die

2.1.1 Strittig ist, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. September 2004 weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2.2 Der Beschwerdeführer brachte vor, der Gutachterstelle ABI seien die Unterlagen des Departements Chirurgie, Universitätsspital Z. (USZ), der Bericht von Dr. G. über den Aufenthalt in der Klinik D., die Schreiben von Dr. G. vom 6. September 2005 und vom 2. November 2005 und der Bericht von Dr. I. vom 14. Dezember 2005 nicht zugestellt worden (Urk. 1 S. 10 Ziff. 2). Da den Gutachtern die entsprechenden medizinischen Dokumente nicht zur Verfügung gestanden hätten, könne auf das Gutachten nicht abgestellt werden (Urk. 1 S. 12 Mitte).

Aus rheumatologischer/orthopädischer Sicht sei gestützt auf die Beurteilung von Dr. G. realistischer Weise von einer Leistungsfähigkeit von maximal 30 % auszugehen (Urk. 1 S. 12 Mitte). Aus psychiatrischer Sicht bestehe nach Einschätzung von Dr. I. eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % (Urk. 1 S. 14).

2.3 Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin erweist sich die zeitlich neuere psychiatrische Beurteilung von Dr. L. vom ABI befund- und diagnosemässig als umfassend und nachvollziehbar. Dass der Bericht von Dr. I. vom 14. Dezember 2005 den Gutachtern nicht zur Verfügung gestanden habe, ändere daran nichts (Urk. 2 S. 3 Erw. II. k). Was die rheumatologisch/orthopädische Beurteilung betreffe, so habe Dr. G. dieselben Diagnosen gestellt wie der Konsiliargutachter des ABI (Urk. 8 S. 2 oben). Die von den Gutachtern vertretene Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer leidensangepassten Tätigkeit stütze sich auf eine differenzierte Abklärung der drei Schmerzregionen. Eine solche fehle bei Dr. G. (Urk. 8 S. 2 f.). Aufgrund der medizinischen Beurteilung habe der Beschwerdeführer ab dem 1. September 2004 bei einem Invaliditätsgrad von 42 % Anspruch auf eine Viertelsrente (Urk. 2 S. 3).

E. 1.1

B., geboren 1968, erlitt am 27. Januar und am 27. April 2003 einen Unfall (Urk. 9/2 Ziff. 7.3). In der Folge richtete die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Suva, Taggelder an den Versicherten aus (Urk. 9/10/1).

Der Versicherte ist seit September 2000 als Maurer bei der A. AG in Z. angestellt. Der letzte Arbeitstag war am 27. Januar 2003 (Urk. 9/12 Ziff. 1-6).

E. 1.2

Am 16. Februar 2004 meldete sich der Versicherte zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung (Rente) an (Urk. 9/2 Ziff. 7.8). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte medizinische Berichte (Urk. 9/6-9, Urk. 9/11, Urk. 9/27, Urk. 9/80), ein Gutachten des Ärztlichen Begutachtungsinstituts (ABI), C. (Urk. 9/86) und einen Arbeitgeberbericht (Urk. 9/12) ein und zog Akten der Suva bei (Urk. 9/10, Urk. 9/16, Urk. 9/20) bei.

Mit Verfügung vom 10. November 2004 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren ab (Urk. 9/40). Am 13. Dezember 2004 erhob der Versicherte dagegen Einsprache (Urk. 9/41). Mit Entscheid vom 7. September 2006 hiess die IV-Stelle die Einsprache insoweit teilweise gut, als sie dem Versicherten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2004 eine ganze Rente und ab 1. September 2004 eine Viertelsrente zusprach (Urk. 9/104 S. 3 Erw. II. j-k, S. 4, Ziff. III. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit VerfÄ¼gung vom 4. August 2006 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch auf berufliche Massnahmen (Urk. 11/113).

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Am 6. Oktober 2006 erhob der Versicherte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 7. September 2006 (Urk. 2) mit den Rechtsbegehren, dieser sei aufzuheben und es ihm mit Wirkung ab 1. September 2004 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Eventualiter seien der Einspracheentscheid aufzuheben und es sie die IV-Stelle zu verpflichten, ein psychiatrisches/rheumatologisches Obergutachten in die Wege zu leiten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 14. November 2006 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit VerfÄ¼gung vom 21. November 2006 unterbreitete das Sozialversicherungsgericht den Gutachtern des ABI medizinische Berichte, die ihnen bei der Begutachtung noch nicht vorgelegen hatten (Urk. 10-11). Am 23. Januar 2007 nahmen die Gutachter zu den Berichten schriftlich Stellung (Urk. 17). Gleichentags reichte der Versicherte einen Bericht von Dr. G.____ vom 5. Dezember 2006 ein (Urk. 13-14). Am 19. MÄrz 2007 Äusserte sich der Versicherte zur Stellungnahme der Gutachter vom 23. Januar 2007 (Urk. 22) und reichte einen Bericht von Dr. I.____ vom 24. Februar 2007 ein (Urk. 23). Mit VerfÄ¼gung vom 28. MÄrz 2007 wurde der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 24).

Das Gericht zieht in ErwÄgung:

E. 3

BauchwandschwÄche bei klinischem Verdacht auf Rektusdiastase

Ä Ä Ä -Ä Ä Ä Status nach Bauchdeckenplastik mit Sublay-Netzeinlage am 11. Mai 2004
Ä Ä und Status nach Fundoplicatio 1996

E. 4

leichte depressive Episode

E. 4.5

Zusammenfassend ist der medizinische Sachverhalt als dahingehend erstellt zu erachten, dass der BeschwerdefÄ¼hrer in der angestammten TÄtigkeit auf dem Bau zu 100 % arbeitsunfÄhig ist. FÄ¼r kÄrperlich leichte TÄtigkeiten in wechselnder Position und ohne lÄnger dauernde Zwangshaltungen der unteren WirbelsÄule oder des rechten Knies besteht dagegen eine zumutbare ArbeitsfÄhigkeit von 80 %. Nach EinschÄtzung von Dr. K.____ und Dr. J.____ ist dem BeschwerdefÄ¼hrer ein solches Pensum seit September 2004 mÄglich (Urk. 9/86 S. 22 Ziff. 6.4 unten).

E. 5

5.1Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin entschied am 7. September 2006 in teilweiser Gutheissung der Einsprache, dass dem BeschwerdefÄ¼hrer fÄ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2004 eine ganze Invalidenrente zugesprochen werde. FÄ¼r die Zeit ab 1. September 2004 habe der BeschwerdefÄ¼hrer noch Anspruch auf eine Viertelsrente (Urk. 2 Erw. II. k).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. F.____ attestierte dem BeschwerdefÄ¼hrer seit dem 27. Januar 2003 eine vollstÄndige ArbeitsunfÄhigkeit (Urk. 9/9/1 lit. B). GemÄss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG lief das Wartejahr im Januar 2004 ab. Ein allfÄlliger Rentenanspruch wÄre daher

am 1. Januar 2004 entstanden. In Übereinstimmung mit den medizinischen Akten ist für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. August 2004 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen.

5.2 Die Verfügung über eine befristete Invalidenrente enthält gleichzeitig die Gewährung der Leistung und die Revision derselben (EVGE 1966 S. 130 Erw. 2; ZAK 1984 S. 133 Erw. 3). Wird vom Zeitpunkt des Verfügungserlasses an rückwirkend eine Rente zugesprochen und diese für eine weitere Zeitspanne gleichzeitig herabgesetzt oder aufgehoben, so sind nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes die für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen analog anwendbar (BGE 121 V 275 Erw. 6b/dd; AHI 2002 S. 64 Erw. 1, 1999 S. 246 Erw. 3a; vgl. auch BGE 131 V 165 Erw. 2.2, 130 V 343 und 125 V 417 f. Erw. 2d). Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist eine Rente für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Grad der Invalidität der Person, die eine Rente bezieht, in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert. Setzt die Verwaltung bei der Leistungszusprechung die Rente nach Massgabe der Veränderung des Invaliditätsgrades rückwirkend herab oder hebt sie sie auf, richtet sich der Zeitpunkt der Rentenherabsetzung bzw. -aufhebung rechtsprechungsgemäss nach Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; BGE 125 V 417 f. Erw. 2d, 109 V 125, 106 V 16). Danach ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen oder bei einer Verminderung der Hilflosigkeit oder des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit andauern wird; sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (BGE 109 V 126 f. Erw. 4a; AHI 2001 S. 159 f. Erw. 1 und S. 278 Erw. 1a, 1998 S. 121 Erw. 1b, ZAK 1990 S. 518 Erw. 2 mit Hinweis).

5.3 Die Gutachter des ABI gingen im Rückblick von einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ab September 2004 aus. Da diese Beurteilung aus der erheblichen zeitlichen Distanz von rund 1 1/2 Jahren erfolgte, beschlug sie auch die dazwischen liegende Zeitspanne, so dass mit ihr zum Ausdruck gebracht wurde, dass gemäss gutachterlicher Einschätzung die Arbeitsfähigkeit ab September 2004 dauerhaft und stabilisiert (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 20. November 2006 i.S. C., I 569/06) im genannten Umfang bestanden hat.

Ähnlich ist September 2004 der Zeitpunkt, für den anzunehmen ist, dass die festgestellte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit andauern würde. Damit erweist sich auch der Zeitpunkt der von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Herabsetzung der zugesprochenen Rente als richtig.

E. 6

6.1 Bei der Ermittlung des ohne invalidisierenden Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne den Gesundheitsschaden, aber sonst bei unveränderten Verhältnissen verdienen würde (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b mit Hinweis). Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im

Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (RKUV 1993 Nr. U. 168 S. 101 Erw. 3b am Ende; vgl. auch ZAK 1990 S. 519 Erw. 3 c).

6.2 Gemäss Arbeitgeberbericht hätte der Beschwerdeführer 2004 im angestammten Beruf ein Einkommen von Fr. 71'045.-- (Fr. 5'465.-- x 13) erzielen können. Als Valideneinkommen sind daher Fr. 71'045.-- einzusetzen.

6.2 Zur Bestimmung des Invalideneinkommens stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) ab

Nach der Rechtsprechung können für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschadens zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens Tabellenlöhne beigezogen werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (ZAK 1991 S. 321 Erw. 3c, 1989 S. 458 Erw. 3b).

Gemäss Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik hätte der Beschwerdeführer bei einer Arbeitsfähigkeit von 80 % in einer einfachen und repetitiven Tätigkeit 2004 durchschnittlich ein Einkommen von Fr. 45'807.-- (Fr. 4'588.-- x 0.8 x 12 x 41.6 : 40) erzielen können (Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2004, Tabelle TA1, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2006). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass dem statistisch ausgewiesenen Monatslohn eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde liegt, die wöchentliche Arbeitszeit 2004 durchschnittlich aber nur 41.6 Stunden betrug (Die Volkswirtschaft, 9/2007, S. 98, Tabelle B9.2).

6.3 Nach der Rechtsprechung ist beim Einkommensvergleich unter Verwendung statistischer Tabellenlöhne zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. In BGE 126 V 75 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die bisherige Praxis dahin gehend präzisiert, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

Dem Beschwerdeführer ist es nicht mehr möglich, schwere Arbeiten zu verrichten. Auch wenn er überdies die deutsche Sprache nicht gut verstehen sollte, erweist sich ein leidensbedingter Abzug von insgesamt 10 % als gerechtfertigt. Als Invalideneinkommen resultieren damit Fr. 41'226.-- (Fr. 45'807.-- x 0.9).

Stellt man das Invaliden- dem Valideneinkommen gegenüber, ergibt sich eine Einkommensdifferenz von Fr. 29'819.--, was einem Invaliditätsgrad von rund 42 % entspricht. Der Beschwerdeführer hat daher, wie von der Beschwerdegegnerin zugesprochen, Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 7

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist.

Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG, in Kraft seit 1. Juli 2006, ist das Verfahren kostenpflichtig und die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 800.-- festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 H. ____, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.